

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

- 01T100. Übertragungskapazität „SFN Nordtirol Ost Kanal 23“, gebildet aus
- a. „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“  
(Beilage 01T100a)
  - b. „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 23“  
(Beilage 01T100b)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:
- 01T100. a. „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“ (Beilage 01T100a)  
b. „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 23“ (Beilage 01T100b)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) sind gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G, § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 07.05.2007 bis zum 01.08.2009 befristet.
- 4) Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G im Verbindung mit § 81 Abs. 6 TKG 2003 und § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, werden die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) zur Wahrung der Frequenzökonomie unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Bewilligungsinhaber die Ausstrahlung der gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003, über die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ verbreiteten Programme binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2) 01T100. a. einstellt und die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ zurücklegt.

## II. Begründung

### Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Das Konzept, das dem Antrag zur Multiplex-Zulassung zu Grunde lag, sieht zunächst eine so genannte „Simulcast-Phase“ vor, in die Ausstrahlung von MUX A insbesondere in den Landeshauptstädten auf bisher nicht genutzten Kanälen erfolgt. Diese Phase soll vier bis sechs Monate dauern. Sodann soll regionsweise die analoge Verbreitung der Programme des ORF und der ATV Privatfernseh-GmbH an diesen Standorten eingestellt werden („Analogue Turn Off“), die Ausstrahlung von MUX A auf bisher analog genutzte Kanäle (Zielkanäle) verlegt und die Ausstrahlung von MUX B (ebenfalls im Wesentlichen auf bisher analog genutzten Kanälen) begonnen werden. Wenige Wochen nach dem Analogue Turn Off soll jeweils die auch die digitale Verbreitung der Programme von MUX A am Kanal der Simulcast-Phase eingestellt werden, womit die Umstellung am betreffenden Sendestandort abgeschlossen ist. In der Folge erfolgt der Ausbau von MUX A in weitere Gebiete.

Mit Bescheid vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003 wurden der ORS die Errichtung und der Betrieb von 15 Sendeanlagen für die Simulcastphase von MUX A (antragsgemäß bis 27.10.2007 befristet) bewilligt und die betreffenden Übertragungskapazitäten zugeordnet. Unter diesen Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen befindet sich auch „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ (Beilage A6sim.a zum Bescheid).

#### Antrag der ORS und Analogue Turn Off

Am 17.04.2007 langte ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 12.04.2007 auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Funkanlage „INNSBRUCK (Patscherkofel) Kanal 23“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die erste Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ab 07.05.2007 ein. Mit Schreiben vom 24.04.2007, eingelangt am 02.05.2007, änderte sie diesen Antrag in den technischen Parametern ab und beantragte zugleich die Bewilligung des Sendestandortes „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn)“ das mit INNSBRUCK 1 in einem Gleichwellennetz (SFN) auf Kanal 23 betrieben werden soll.

Mit 07.05.2007 soll die Aussendung der analogen Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 (Tirol) am Standort INNSBRUCK 1 eingestellt werden. Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat mit Schreiben vom 23.04.2007 (bei der KommAustria am 26.04.2007 eingelangt) daher mit Wirkung vom 07.05.2007 (8 Uhr) auf die bestehenden Bewilligungen zu Errichtung und Betrieb der Fernsehseideanlagen „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 29“ hinsichtlich ORF 1 und „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“ hinsichtlich ORF 2 (Tirol) verzichtet.

Am Standort „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn)“ wurden die betroffenen Programme bislang nicht digital terrestrisch verbreitet. Die digitale Verbreitung soll nun sogleich am Zielkanal von MUX A aufgenommen werden, sodass nach Ablauf der Simulcast-Phase an diesem Standort ohne weitere Umstellungen die Abschaltung der analogen Verbreitung erfolgen kann.

#### Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die beantragte Frequenz steht auf Grund des Bewilligungsverzichts des ORF auf die bewilligte Dauer (siehe dazu weiter unten) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach GE06 Plan an keiner Stelle. Das Gleichwellennetz ist trotz der Standortentfernung von ca. 79km technisch realisierbar und führt nur an sehr exponierten Bergspitzen zu störenden Beeinflussungen („Eigeninterferenz“). Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

### Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die im Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, festgelegten technischen Parameter entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik, welcher, wie bereits im oben zitierten Bescheid der KommAustria ausgeführt wurde, möglichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund wurde die Festlegung der technischen Parameter im Punkt 4.2.6. des Bescheides der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich bis 01.08.2009, befristet. Da sich mögliche Änderungen der technischen Parameter auch auf die technischen Parameter der Übertragungskapazität auswirken, war die zeitlich begrenzte Zuordnung der bescheidgegenständlichen Übertragungskapazität bis 01.08.2009 geboten.

Über eine Verlängerung der Zuteilung der Übertragungskapazität wird die Behörde gleichzeitig mit der Festlegung der ab 01.08.2009 geltenden technischen Parameter abprechen.

### Bedingung (Spruchpunkt 4)

Gemäß § 81 Abs. 6 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes frequenzökonomische Prinzipien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten. Die Bedingung des Spruchpunktes 4 ist erforderlich, um ein möglichst rasches Freiwerden von nach Aufnahme des Regelbetriebes vom Bewilligungsinhaber nicht mehr benötigten Übertragungskapazitäten (Simulcast-Kanäle) zu gewährleisten und damit die gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG gebotene Einhaltung frequenzökonomischer Prinzipien bei der Planung des Sendernetzes sicherzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. Mai 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 01T100a zum Bescheid KOA 4.200/07-007**

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	<b>INNSBRUCK 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Patscherkofel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	011E27 44	47N12 31	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2246					
8	System	<b>DVB - T</b>					
9	Kanal	<b>23</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	490,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	63					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	35,6					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	50,0					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	38,0	38,0	38,0	42,0	47,0	48,0
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	47,0	43,0	36,0	33,0	33,0	33,0
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	33,0	33,0	33,0	33,0	37,0	39,0
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	41,0	42,0	42,0	41,0	37,0	40,0
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	43,0	41,0	39,0	41,0	43,0	44,0
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	44,0	43,0	39,0	38,0	41,0	40,0
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						

**Beilage 01T100b zum Bescheid KOA 4.200/07-007**

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	<b>KUFSTEIN</b>					
5	Standortbezeichnung	Kitzbüheler Horn					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012E25 46	47N28 34	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1989					
8	System	<b>DVB - T</b>					
9	Kanal	<b>23</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	490,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	81					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	25,4					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	27,0	27,0	28,0	29,0	31,0	28,0
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	33,0	33,0	33,0	31,0	29,0	26,0
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	23,0	20,0	19,0	13,0	13,0	13,0
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	27,0	28,0	29,0	30,0	30,0	30,0
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	29,0	28,0	28,0	28,0	27,0	27,0
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	28,0	29,0	30,0	30,0	29,0	28,0
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						